

Fertigung:

Teil: C

Blatt: 1 - 6

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand: 30.03.2012

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Industriegebiet (GI) 1 – 5 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 BauNVO

Für das Plangebiet wird gemäß Eintragung im Lageplan (Teil D) ein Industriegebiet (GI) festgesetzt.

1.1.2 Zulässig sind Anlagen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

1.1.3 Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind allgemein zulässig. Je Gewerbebetrieb ist höchstens eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

1.1.4 Nicht zulässig sind Tankstellen, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Warensortiment gem. Anlage.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 und § 21 BauNVO

Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der zulässigen Baumassenzahl (BMZ) als Höchstwert wie im Lageplan (Teil D) in den Nutzungsschablonen eingetragen.

3. Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO

Die max. zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen beträgt 28,00 m über dem natürlichen Geländeverlauf

4. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO

Im Plangebiet ist die abweichende Bauweise festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt und bestimmen sich gem. den Einträgen im Lageplan (Teil D). Die Baugrenzen gelten auch für unterirdische Anlagen. Garagen, Werbeanlagen gem. § 14 BauNVO sowie sonstige Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5.2 Im südlichen Teil des Plangebiets sind im Bereich der Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (Sickermulden 18 - 24) Stellplätze und Lagerflächen ausnahmsweise zulässig.

6. Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Es werden gem. Eintragung im Lageplan (Teil D) Flächen festgesetzt, die mit Leitungsrechten für Versorgungsleitungen zugunsten der Stadt Stockach, der EnBW Regional und der Kraftwerk Laufenburg AG (Energiedienst Holding AG) zu belasten sind.

7. Maßnahmen zur Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB; § 74 LBO]

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VI Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Maßnahme:

Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang der Böschung der BAB A 98. Bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten, Bei Abgang sind Gehölze gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Schutzgut Luft

Schadstoff- und Staubfilterung

Schutzgut Mensch / Landschaft

Abschirmung des Industriegebiets zur Bundesautobahn

Fertigung:

Teil: C

Blatt: 2 - 6

V2 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Maßnahme:

Dächer dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung

Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer mit den vorgenannten Materialien zu verzichten.

7.2. Minimierungsmaßnahmen

M1 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen entlang der Erschließungsstraßen

Maßnahme:

Entlang der Erschließungsstraßen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, Abstand der Bäume ca. 10 m. Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen. Dabei sind Sichtfelder (gem. RAS-K-1) zu berücksichtigen. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung und anderweitiger Nutzung ab einer Höhe von 0,60 m über Oberkante der Gehweghinterkante freizuhalten. Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen. Es sind Bäume aus folgender Liste zu pflanzen:

Pflanzqualität mindestens H mB Stu 18-20

Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer platanoides	
auch i.S., z.B. „Cleveland“, „Emerald Queen“, „Olmsted“	Spitz-Ahorn i.S.
Carpinus betulus, auch i.S., z.B. „Fastigiata“	Hainbuche
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Tilia cordata „Roelvo“	Winterlinde
Ulmus-Hybride „Regal“	Ulme
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche

Begründung

Schutzgut Mensch /Landschaft:

Straßenraumgestaltung, Erhöhung der Strukturvielfalt,
Beschattung der Stellplätze

Schutzgut Klima:

bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration

Schutzgut Luft:

Schadstoff- und Staubfilterung

M2 Begrünung der PKW-Stellplätze

Maßnahme:

Pro angefangene acht PKW-Stellplätze ist je ein heimischer Baum zu pflanzen. Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen, Größe der durchwurzelbaren, unbefestigten Flächen mind. 10 m². Es sind Bäume aus der folgenden Liste zu pflanzen:

Pflanzqualität mindestens H mB Stu 18-20

Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer platanoides,	
auch i.S., z.B. „Cleveland“, „Emerald Queen“, „Olmsted“	Spitz-Ahorn i.S.
Carpinus betulus, auch i.S., z.B. „Fastigiata“	Hainbuche
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Tilia cordata „Roelvo“	Winterlinde
Ulmus-Hybride „Regal“	Ulme
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche

Begründung

Schutzgut Mensch /Landschaft:

Erhöhung der Strukturvielfalt, Optische Aufwertung des Industriegebiets,
Beschattung der PKW-Stellplätze

Fertigung:

Teil: C

Blatt: 3 - 6

Schutzgut Klima: bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration
 Schutzgut Luft: Schadstoff- und Staubfilterung

M 3 Anlage von Grünflächen auf den Baugrundstücken

Maßnahme:

Die nicht überbauten Flächen sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten. Immergrüne fremdländische Ziergehölze sind nicht zulässig (Straßenbaumbepflanzungen gemäß M2 werden angerechnet).

Begründung:

Schutzgut Mensch /Landschaft: Erhöhung der Strukturvielfalt im Gebiet, Eingrünung der Gewerbeflächen, Verbesserung des Arbeitsumfeldes

Schutzgut Klima: bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration

Schutzgut Luft: Schadstoff- und Staubfilterung

M 4 Installation von insektenschonenden Lampen

Maßnahme:

Zur Außenbeleuchtung dürfen nur Natriumdampflampen in staubdichten Scheinwerfern mit einem Abstrahlwinkel von kleiner als 85 ° zur Vertikalen verwendet werden. Leuchtreklame ist nur an Gebäudewänden zulässig. Die Beleuchtung von Gebäudewänden und von Werbetafeln sowie die Benutzung von Skybeamern sind nicht zulässig. Beleuchtungskörper haben eine maximale Höhe von 8 m.

Begründung:

Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Lichtimmissionen in das nächtliche Landschaftsbild..

M 5 Verwendung offenerporiger Beläge auf Parkplätzen

Maßnahme:

Stellplätze, Zufahrten zu Stellplätzen, Wege sowie Aufenthaltsbereiche im Freien sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, was-sergebundene Decken, Sickerpflaster. Empfohlen wird auch die Anlage der Fußwege in wassergebundener Bauweise.

Begründung:

Schutzgut Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung des Niederschlagswassers;
 Schutzgut Klima: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

M 6 Schutz des Oberbodens

Maßnahme:

Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BodSchG Baden-Württemberg). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als ein Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzusäen. Die DIN 18915 ist zu beachten.

Begründung:

Schutzgut Boden: Schutz vor belasteten Böden (Wirkungspfad Boden – Mensch, Boden – Grundwasser), weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung

Festsetzung durch Auflage im Baugenehmigungsverfahren

M 7 Anlage von Versickerungsmulden und -becken

Maßnahme:

Zur Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sind Versickerungsmulden als Retentions-Speicherkaskaden entsprechend dem Eintrag im Lageplan (Teil D) anzulegen. Der Böschungverlauf des Beckens ist naturnah zu gestalten. Das Becken ist als wechselfeuchte Wiesenfläche anzulegen, maximale Einstautiefe: ca. 50 cm.

Begründung:

Erhalt der Grundwasserneubildung, Entlastung des Kanalsystems, Schutz des Grundwassers

- 7.3 Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind einheimische Sträucher zu pflanzen.
- 7.4 Fensterlose Wandflächen sind mit Selbstklimmern zu bepflanzen.
- 7.5 Großflächigen Dachflächen mit einer Dachneigung zwischen 0° und 15° sind zu begrünen. Ersatzweise ist das Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück in Sickermulden zu puffern.

Fertigung:**Teil:** C**Blatt:** 4 - 6

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

Stand: 30.03.2012

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Hardt West - Änderung“ der Stadt Stockach. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Teil D) dargestellt.

2. Dachform, Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 25°.

3. Äußere Gestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Stark reflektierende Materialien, die zu Blendeffekten führen (z.B. polierte Metalloberflächen), sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude für Dächer und Fassaden nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fenster, Anlagen zur Energiegewinnung und Bauteile zur Energieeinsparung.

4. Einfriedigungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die max. zulässige Höhe der Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen beträgt 1,00 m. Soweit betriebliche Befürfnisse dies erfordern, kann von dieser Festsetzung abgewichen werden. In diesem Fall ist ein Abstand von mindestens 0,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

5. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Stellplätze, Zufahrten zu Stellplätzen, Wege sowie Aufenthaltsbereiche im Freien sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (z.B. Rasengittersteine oder Pflaster mit breiten unvermörtelten Fugen). Soweit betriebliche Bedürfnisse dies erfordern, kann von dieser Festsetzung abgewichen werden (vgl. i. Planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 7.2; Maßnahmen zur Grünordnung M2, M5).

**III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENEN FESTSETZUNGEN
GEM. ANDERER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
UND HINWEISE § 9 Abs. 6 BauGB****1. Sicherung von Bodenfunden**

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen; Tel. 0 77 31 - 61229 oder 0171 - 366 13 23) mitzuteilen. Gem. § 20 DSchG - sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg Ref. 25 Denkmalpflege (79083 Freiburg, Tel. 07 61 - 208 35 70) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“

2. Wasserrecht und Bodenschutz

- 2.1 Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Konstanz (Amt für Baurecht und Umwelt - Untere Wasserbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2.2 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Gründen der Vorsorge an die Sammelkläranlage angeschlossen werden.
- 2.3 Oberflächenwasser das von Dächern, Zufahrten, Gehwegen und Parkplätzen stammt, ist in der Regel gering verschmutzt und ist deshalb, soweit möglich, flächenhaft zu versickern oder über eine Rückhaltung zeitverzögert dem Vorfluter zuzuführen.

Die Einleitung von gering verschmutztem Dachwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn ein

Fertigung:

Teil: C

Blatt: 5 - 6

Anschluss an die öffentlichen Sickermulden bzw. eine Versickerung auf dem Grundstück aus topographischen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt nicht für den Notüberlauf von Versickerungsmulden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser muss immer über eine belebte Bodenzone mit einer Oberbodenstärke von mind. 30 cm erfolgen. Ausnahmen bilden Dachflächenwässer von mind. extensiv begrüntem Dächern; hier ist ggfs. eine Versickerung über Sickerschächte o.ä. zulässig.

- 2.4 Die Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser in Industrie- und Gewerbegebieten bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Konstanz. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen vorher) beim Landratsamt Konstanz einzureichen (Amt für Baurecht und Umwelt - Untere Wasserbehörde).
- 2.5 Metalldächer müssen so beschichtet sein (Lackierung, Kunststoffüberzug), dass durch sauren Regen keine Metalle gelöst und über die Versickerungsmulden in das Grundwasser eingeleitet werden.
- 2.6 Das Merkblatt „Nebenbestimmungen zu Abbruchvorhaben“ ist zu beachten. Das Merkblatt ist beim Landratsamt Konstanz (Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht) erhältlich.

3. Abfallbeseitigung

- 3.1 Anfallender Bauschutt, Abbruchmaterial und Bauabfälle müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Lösungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien hingewiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2 Bei der Verwendung von mineralischen Reststoffen sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 5.9.1995 einzuhalten.

4. Versorgungsleitungen

- 4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Kabel- und Freileitungsanlagen zur Versorgung der vorhandenen Gebäude mit Strom sowie Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Kandelaber; es befinden sich außerdem Gas- sowie Telekommunikationsleitungen im Plangebiet. Bauliche Veränderungen an den Versorgungsanlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Betreibern bzw. den Stadtwerken Stockach vorgenommen werden
- 4.2 Innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen ist eine Bebauung oder andere Nutzung nur nach Prüfung und ggfs. Zustimmung der Stadt Stockach, der EnBW Regional und der Kraftwerk Laufenburg AG (Energiedienst Holding AG) zulässig.
- 4.3 Zur Sicherung der vorhandenen Freileitungen werden Schutzstreifen ausgewiesen. Lage und Ausdehnung der Schutzstreifen ergeben sich aus dem Eintrag im Lageplan (Teil D). Innerhalb der Schutzstreifen gelten für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Die Mindestabstände nach oben zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen betragen
- | | |
|--|--------|
| - bei einer Dachneigung größer als 15° | 3,00 m |
| - bei einer Dachneigung bis einschließlich 15° | 5,00 m |

Diese Abstände gelten für Gebäude mit Dacheindeckungen gem. DIN 4102, Teil 7

- 4.4 Bei Bauvorhaben, die vom Leitungsschutzstreifen berührt werden, ist die EnBW Regional AG bereits im Planungsstadium zu informieren. Für die jeweilige Gebäudeplanung wird dann die zulässige Gebäudehöhe (angegeben in m über NN) ermittelt.
- 4.5 Bei Gehölzpflanzungen sind niedrigwachsende Baum- und Straucharten vorzusehen. Es sind sonst Rückschnitte erforderlich, um den Mindestabstand von 2,50 m (gem. DIN VDE 0210) wegen der Leitungsnähe einzuhalten.
- 4.6 Aus erdungstechnischen Gründen ist der Bereich des Masts 1811/245 im Abstand von 6,00 m bezogen auf das

Fertigung:

Teil: C

Blatt: 6 - 6

Mastgewerk von nautischen Anlagen aller Art sowie von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.

4.7 Bei den Detailplanungen und Erschließungsmaßnahmen ist zu beachten:

4.7.1 Vor Baubeginn ist an der Baustelle hinsichtlich der 110 kV-Leitung eine Einweisung erforderlich.

4.7.2 Zwischen Mastfundament und Fahrflächen (Straßen und Parkbuchten) ist ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

4.7.3 An dem Mast dürfen keine Drähte befestigt und Zäune nicht näher als 2,00 m zum Mastgewerk errichtet werden.

4.7.4 Wegen der Standsicherheit des Masts darf ohne vorherige Verständigung des Berechtigten kein Erdreich abgetragen werden.

4.7.5 Das Mastfundament darf nicht mit Erdreich überdeckt werden. Ansonsten wird auf Kosten des Veranlassers das Mastfundament entsprechend aufbetoniert und die Erdungsanlage des Masts geändert.

4.7.6 Bei Gehölzpflanzungen im Mastbereich sind niedrigwachsende Arten vorzusehen. Im Endwuchs der Gehölze muss zu den Stahlseilen ein Abstand von mindestens 1,00 m vorhanden sein, damit Korrosionsschäden durch ständige Nässe infolge schlechter Durchlüftung vermieden werden.

4.8 Auf dem Flst.Nr. 984/30 befindet sich der Betriebsbrunnen des Kieswerks Hardt; von diesem laufen Leitungen durch das Plangebiet.

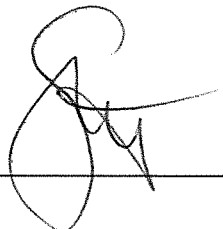
5. Verkehr

5.1 Bezüglich eventueller Planungen oder anderer straßenrechtlicher Belange ist die Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.

5.2 Für eine ggfs. erforderliche Verlängerung der Planstraße „A“ als Planstraße „C“ besteht eine Trassenplanung gem. Eintragung im Lageplan (Teil D).

Ausgefertigt

Stockach, den 24.5. 2012



Stolz
Bürgermeister



Anlage 1

zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Industriegebiet Hardt West – Änderung“

Liste der innenstadtrelevanten Sortimente in der Stadt Stockach nach CIMA 2008

CIMA Warengruppe	Sortimente⁷	WZ- Nummern
Lebensmittel- und Reformwaren	Nahrungsmittel, Tabakwaren (auch Reformwaren)	47.2
Gesundheits- und Körperpflege	Apotheken (Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel) Drogerieartikel (ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel)	47.73.0 47.75
restlicher kurzfristiger Bedarf	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen	47.62.1
Gesundheits- und Körperpflege	medizinische und orthopädische Artikel kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	47.74 47.75
Bekleidung, Wäsche	Bekleidung (u.a. Bekleidung, Wäsche, Kürschnerware)	47.71
Schuhe, Lederwaren	Schuhe und Lederwaren	47.72
Uhren, Schmuck, Optik	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck Augenoptiker	47.77 47.78.1
Bücher, Schreibwaren	Bücher und Fachzeitschriften Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	47.61 47.62.2
Elektrowaren	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektrogroßgeräte) Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör Foto- und optische Erzeugnisse Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone	47.54 47.43 47.78.2 47.41 47.42
Sportartikel	Sportartikel (inkl. Reitsport, Angel, Waffen- und Jagdbedarf, ohne Großgeräte und Campingmöbel)	47.64.2
Spielwaren	Spielwaren	47.65
Hobbybedarf	Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3
Geschenke, Glas, Porzellan, Keramik	keramische Erzeugnisse und Glaswaren Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	47.59.2 47.48.3
Teppiche, Gardinen, Heimtextilien	Textilien (Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche)	47.51
Baumarktspezifische Sortimente	Haushaltsgegenstände	47.59.9
Sonstiges	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (nur Heim- und Kleintierfutter)	47.76.2

⁷Die Formulierung der Sortimente erfolgt in Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden. Die angeführten Ergänzungen in kursiver Schrift haben lediglich erläuternden Charakter.